

AEROSUISSE

Dachverband der
schweizerischen
Luft- und Raumfahrt

Fédération faîtière de
l'aéronautique et de
l'aérospatiale suisses

Associazione mantello
dell'aeronautica e
dello spazio svizzeri

Umbrella Organisation
of Swiss Aerospace

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

per Mail:
noise@bafu.admin.ch

Bern, 6. Oktober 2025

Sekretariat:
Kapellenstrasse 14
Postfach
CH-3001 Bern
T +41 (0)58 796 98 90
F +41 (0)58 796 99 03

info@aerosuisse.ch
www.aerosuisse.ch

**Stellungnahme AEROSUISSE zur Vernehmlassung
Revision der Lärmschutz-Verordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die AEROSUISSE hält fest, dass die Revision der Lärmschutzverordnung (LSV) mit Blick auf die Voraussetzungen für eine Baubewilligung in Gebieten mit Fluglärm in Art. 22 des Umweltschutzgesetzes (USG) keine Rechtssicherheit schafft.

Der bundesrätliche Entwurf sah in Art. 22 Abs. 3 USG für Fluglärm eine *lex specialis* vor, die Art. 22 Abs. 2 USG generell ausschloss. In den parlamentarischen Beratungen wurde die Lösung des Bundesrats abgeändert, so dass sich zumindest Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 erster Spiegelstrich auch in fluglärmbelasteten Gebieten umsetzen lässt. Der Wortlaut von Abs. 2 und 3 und das Verhältnis der beiden Regelungen zueinander sind unklar und schaffen Probleme im Vollzug.

Vor diesem Hintergrund schafft es die vorliegende Revision der LSV weder die neuen Anforderungen in Art. 22 zu konkretisieren noch die Unklarheiten zwischen Abs. 2 und Abs. 3 in Art. 22 USG in punkto Baubewilligung in fluglärmbelasteten Gebieten zu beseitigen. Für die AEROSUISSE ist es zwingend notwendig, dass in der nächsten Revision des Umweltschutzgesetzes der Fluglärm eine *lex specialis* bekommt und eine klare situationsgerechte und spezialrechtliche Lösung vorgesehen wird.

Bis zur nächsten Revision des USG braucht es für den Interessenkonflikt zwischen Siedlungsentwicklung und Flugbetrieb klare Spielregeln im vorliegenden Entwurf zur Lärmschutzverordnung. Für die AEROSUISSE heisst das:

1. Im Falle der Anwendbarkeit von Art. 22 Abs. 2 USG auf Fluglärm muss Art. 31. Abs. 2 des Entwurfes der LSV wie folgt abgeändert werden:

Art. 31 Abs. 2 E-LSV

² Können die Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung lediglich dann ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein absolut überwiegendes, objektives Interesse besteht, sämtliche zumutbaren baulichen Lärmschutzmassnahmen getroffen werden und die kantonale Behörde zustimmt.

³ Wird eine Ausnahme gewährt, ~~sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen~~ ist im Grundbuch auf der betreffenden Parzelle eine entsprechende Anmerkung vorzunehmen, welche den Grund der Ausnahmegewilligung transparent macht.

Begründung

Ist bereits Abs. 2 auf Fluglärm anwendbar, so ist der Weiterbestand von Abs. 3 als gesetzgeberisches Versehen anzunehmen. In den parlamentarischen Beratungen ist kein Wille des Gesetzgebers erkennbar, dass diese beiden Absätze zusammenwirken. Der Klarheit willen ist auf eine über Abs. 2 hinausreichende Ausnahmeregelung entweder ganz zu verzichten oder diese ist ausserordentlich eng zu fassen und auf Sonderfälle zu beschränken. Bei weiterführenden Ausnahmen wird im Alarmwert gebaut, was aus gesundheitspolizeilich bzw.-politischer Sicht höchst problematisch erscheint. Dies kann – insbesondere lärmmentschädigungs- und schallschutztechnisch – nicht folgenlos bleiben und verlangt nach einer Offenlegung im Grundbuch.

2. Bei einer exklusiven Anwendung von Art. 22 Abs. 3 USG auf Fluglärm braucht es einen neuen Art. 30, eine Ergänzung von Art. 31. Abs 2 und eine Ergänzung von Art. 43 Abs. 1 lit. b LSV.

Art. 30 E-LSV ist neu einzufügen

¹ Im Sachplan Verkehr Teil Infrastruktur Luftfahrt bezeichnet der Bundesrat auf begründeten Antrag der Kantone nach Überprüfung der tangierten Interessen die Gebiete innerhalb der Abgrenzungslinie bzw. des Gebiets mit Lärmauswirkungen, in denen ein überwiegendes Interesse an einer Siedlungsentwicklung nach innen ausgewiesen ist.

² In Gebieten nach Absatz 1 gelten für Zonen der Empfindlichkeitsstufe II die Werte der Empfindlichkeitsstufe III. Bei sämtlichen Neubauten in diesen Zonen der Empfindlichkeitsstufe II sind als Ausgleichsmassnahme eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen.

Art. 31 Abs. 2 E-LSV ist folgendermassen zu ergänzen

² Können die ~~Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG~~ Immissionsgrenzwerte bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht. ausgeschlossen werden kann, dass die Lärmbelastung für die vorgesehene Nutzung einen gesundheitsschädigenden Wert annimmt und die kantonale Behörde zustimmt. Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen.

Art. 43 Abs. 1 Bst. b E-LSV ist folgendermassen zu ergänzen

¹ In Nutzungszonen nach Artikel 14 ff. des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 gelten folgende Empfindlichkeitsstufen:

(...)

b. die Empfindlichkeitsstufe II in Zonen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohnzonen sowie Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen; in Gebieten gemäss Artikel 30 gelten dabei die Werte der Empfindlichkeitsstufe III;

Begründung

Geht man hingegen davon aus, dass der Fluglärm (gemäss Art. 22 Abs. 3 USG) weiterhin einer Sonderregelung unterliegt, braucht es für die Siedlungsentwicklung nach innen in fluglärmbelasteten Gebieten mehr als eine Ausnahmereglung. Es braucht flankierende generelle Regelungen, welche die involvierten Interessen effektiv zu einem überzeugenden Ausgleich führen. So macht es keinen Sinn, in Gebieten wo eine Siedlungsentwicklung nach innen angestrebt wird, für die Beurteilung weiterhin mit ES II-Werten zu operieren. Vielmehr ist konsequenterweise von ES III-Werten auszugehen, welche auf eine Wohnnutzung in lärm(vor)belasteten Gebiet besser ausgerichtet sind. Innerhalb der Abgrenzungslinie dürfen die ES II-Werte ja per se überschritten werden.

Umgekehrt sind die Ausnahmegewilligungen für Wohnbauten mit zunehmender Grenzwertüberschreitung auszudünnen und effektiv nur noch mit grosser Zurückhaltung zu gewähren. Übergeordnete Gesundheitsinteressen setzen der Siedlungsentwicklung Grenzen. Dies erfordert eine entsprechende Konkretisierung und Eingrenzung in Art. 31 Abs. 2 E-LSV.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge und verbleiben

mit freundlichen Grüssen.

AEROSUISSE
Dachverband der schweizerischen
Luft- und Raumfahrt

Der Geschäftsführer:



Philip Kristensen